

Technische Anschlussbedingungen Wasserversorgung

(TAB Wasserversorgung Fürstenfeldbruck)

der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

(Stand Mai 2016)

1. Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich und Anwendung

- Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasserversorgung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck (SWFFB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Wasserversorgungsnetz der SWFFB angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- Sie sind Bestandteil der zwischen dem Kunden und den SWFFB abgeschlossenen Versorgungsvertrags. Diesem Versorgungsvertrag liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBL. Teil 1, S. 750 ff.) zugrunde.
- Sie gelten vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Anschluss an das Trinkwassernetz bzw. mit Antragstellung auf Lieferung von Trinkwasser.
- Änderungen und Ergänzungen der TAB geben die SWFFB in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und den SWFFB. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB zu beachten.
- Der Kunde/Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Anlagen entsprechend der TAB zu errichten, zu betreiben, zu ändern und/oder zu warten. Er veranlasst den von ihm beauftragten Fachbetrieb, dies umzusetzen.
- Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB müssen vor Beginn der Arbeiten durch Rücksprache mit den SWFFB geklärt werden.

2. Anschlussleitung an das Trinkwassernetz

Trinkwasserleitung (auf kundeneigenem Gelände)

- Die technische Auslegung und die Ausführung bestimmen die SWFFB. In der Regel erfolgt die Leitungsführung gerade und mit kürzester Verbindung zwischen Versorgungsleitung und Hausanschlusspunkt.

- Die Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Mauerdurchbrüche sind zwischen dem Kunden und den SWFFB abzustimmen.
- Die Hausanschlussleitung darf außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens von einem Meter beiderseits der Hausanschlussleitung nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.
- Die Rohrleitungen der SWFFB dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert bzw. eingemauert werden.

2.1 Anschlussarten

- **Anschlussart 1:** Anschluss im Kellergeschoss möglich, Länge der Anschlussleitung auf privaten Grund ≤ 16 m
 - **die Hauptabsperreinrichtung (HAE) und der Wasserzähler (WZ) werden im Kellergeschoss montiert**
- **Anschlussart 2:** Anschluss im Kellergeschoss möglich, Länge der Anschlussleitung auf privaten Grund > 16 m
 - **die HAE und der WZ werden in einem Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze montiert**
 - **alternativ: die HAE wird an der Grundstücksgrenze und der WZ im Kellergeschoss montiert**
- **Anschlussart 3:** Anschluss im Kellergeschoss nicht möglich
 - **wird wie Anschlussart 2 betrachtet**

2.2 Hauswasseranschluss

- Gemäß § 10 AVBWasserV endet der Hausanschluss an der HAE.
- Für die alternative Anschlussart 2 bzw. 3 gemäß Punkt 2.1 muss der Leitungsabschnitt zwischen HAE und WZ durch den Anschlussnehmer erstellt werden. Diese Leitung ist mittels unlösbaren Verbindungen und ohne zusätzliche Leitungsauslässe herzustellen. Die Abnahme der Leitung erfolgt durch die SWFFB im unverfüllten Graben. Den Dichtheitsnachweis ist durch den Ersteller zu erbringen.

3. Wasserzählerschacht

- Die Errichtung des Wasserzählerschachtes liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Art der Ausführung ist mit den SWFFB abzustimmen.
- Der Wasserzählerschacht befindet sich im Eigentum des Anschlussnehmers.

4. Messeinrichtungen

- Als WZ werden geeichte Messeinrichtungen verwendet. Diese Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum der SWFFB und dürfen nur von diesen ein- oder ausgebaut werden.
- Die Auswahl der Messeinrichtung erfolgt durch die SWFFB und gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 406.

- Die Messeinrichtungen müssen ohne Behinderung installiert, gewartet und abgelesen werden können.
- Bei Installation der Messeinrichtung in Gebäuden muss der Zählerplatz leicht zugänglich, frostfrei sein und grundsätzlichen hygienischen Anforderungen entsprechen. Der Abstand der Messeinrichtung (Mitte) vom Fussboden liegt in dem Bereich zwischen 0,4 und 1,5 m.
- Für die Installation der Messeinrichtung wird von den SWFFB eine Zählergarnitur bestehend aus Zählerbügel, eingangsseitig einem Absperrventil und ausgangsseitig ein Kombi-Rückflussverhinderer (absperrbar) installiert.
- Grundsätzlich ist eine waagerechte Installation der Zählergarnitur vorgesehen. Eine andere Art der Ausführung ist mit den SWFFB abzustimmen.

5. Kundenanlage

- Gemäß § 12 AVBWasserV ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens verantwortlich.
- Bei der Auswahl der Materialien für die Kundenanlage sind die Hinweise der SWFFB zu beachten.

6. Schutzmaßnahmen

- Eine direkte Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und einer Nichttrinkwasserinstallation ist nicht zulässig.
- Die Nichttrinkwasserinstallationen sind zu kennzeichnen.
- Eine Stagnation in der Kundenanlage ist zu vermeiden. Bei gering, unregelmäßig oder zeitweise nicht genutzten Anlagen kann es zur Verkeimung kommen. Es liegt in der Kundenverantwortung durch regelmäßige Spülung einer Verkeimung vorzubeugen.
- Hausanschlussleitungen die länger als ein Jahr ungenutzt sind, werden vom Trinkwassernetz getrennt.

7. Inbetriebsetzung

- Jede Inbetriebsetzung (gemäß § 13 AVBWasserV) muss mit dem entsprechenden Formular mindestens 3 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmetermin bei den SWFFB beantragt werden.

8. Plombenverschlüsse

- Die Anschlussverschraubungen von Zählergarnituren und Messeinrichtungen werden unter Plombenverschluss genommen.
- Nur bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Einwilligung der SWFFB geöffnet werden.